

## § 20 Beförderung

**(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt verliehen wird.**

**(2) Ämter einer Laufbahn, die in der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt sind, sind regelmäßig zu durchlaufen und dürfen nicht übersprungen werden. Das Überspringen von bis zu zwei Ämtern innerhalb der Laufbahngruppe ist ausnahmsweise zulässig, wenn**

- 1. besondere dienstliche Bedürfnisse vorliegen,**
- 2. nach Art, Dauer und Wertigkeit dem höheren Amt vergleichbare Tätigkeiten im entsprechenden zeitlichen Umfang wahrgenommen wurden und**
- 3. die laufbahnentsprechenden Tätigkeiten nicht durch Einstellung in einem Beförderungsamt oder durch Anrechnung auf die Probezeit berücksichtigt wurden.**

**Wurden die laufbahnentsprechenden Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, ist ein gleichzeitiger Wechsel der Laufbahnguppe zulässig. Beim Aufstieg nach § 22 kann das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn übersprungen werden, wenn dieses mit keinem höheren Grundgehalt verbunden ist als das bisherige Amt.**

**(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig**

- 1. während der Probezeit,**
- 2. vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung,**
- 3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.**

**(4) In den Laufbahnen der Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen (gehobener Dienst) ist das Eingangsamt, in den übrigen Laufbahnen der Lehrkräfte das Eingangsamt und das erste Beförderungsamt innerhalb der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen.**

## § 8 BeamtSIG (Ernennung)

**(1) Einer Ernennung bedarf es zur**

- 1. Begründung des Beamtenverhältnisses,**
- 2. Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 4),**
- 3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder**
- 4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.**

**(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein**

- 1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Wörter „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf**

## § 20 – Beförderung

---

- Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“ oder „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung,
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Wörter nach Nummer 1 und
  3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
    - (3) Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.
    - (4) Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

### Erläuterungen:

#### Übersicht

	RNr.
I. Legaldefinition der Beförderung (Absatz 1) .....	1, 2
II. Durchlaufen von Ämtern (Absatz 2) .....	3 – 7
III. Beförderungssperzeiten (Absatz 3) .....	8 – 11
IV. Durchlaufen von Ämtern bei Laufbahnen der Lehrkräfte (Absatz 4) .....	12

### I. Legaldefinition der Beförderung (Absatz 1)

- 1 § 20 Absatz 1 LBG enthält eine **Legaldefinition** der Beförderung. Danach ist Beförderung eine Ernennung (vgl. § 8 BeamStG ggf. i. V. m. § 10 LBG), durch die einer Beamten oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt verliehen wird (vgl. zum Grundgehalt die Legaldefinition in § 3 Absatz 6 LBG).

#### 2 Beispiele:

Die Ernennung eines Regierungsrats in Besoldungsgruppe A 13 zum Oberregierungsrat in Besoldungsgruppe A 14 ist ohne Zweifel eine Beförderung im Sinne des § 20 LBG.

Aber auch die Ernennung eines Ministerialrats in Besoldungsgruppe A 16 zum Ministerialrat in Besoldungsgruppe B 3 stellt eine Beförderung im Sinne des § 20 LBG dar, da es lediglich auf die Änderung des Grundgehalts, nicht jedoch auf die Änderung der Amtsbezeichnung ankommt.

Schließlich stellt auch die Verleihung einer Amtszulage im Sinne des § 43 LBesGBW – anders als eine Stellenzulage nach § 47 LBesGBW – eine Beförderung dar, da die Amtszulage nach § 3 Absatz 6 LBG Bestandteil des Grundgehalts ist (vgl. auch § 43 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW).

Keine Beförderung ist hingegen die Ernennung eines Oberamtsrates der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zum Regierungsrat in der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst im Zuge des Aufstiegs nach § 22 LBG. Hier geht mit der erforderlichen Ernennung (vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 4 BeamStG i. V. m. § 10 LBG) kein höheres

Grundgehalt einher (vgl. aber zur Möglichkeit des Überspringens von Verzahnungämtern die Ausführungen zu § 20 Absatz 2 Satz 4 LBG in RNr. 7, wobei dann in diesem Fall auf die Sperrzeit des § 20 Absatz 3 Nummer 3 LBG zu achten ist).

## **II. Durchlaufen von Ämtern (Absatz 2)**

§ 20 Absatz 2 Satz 1 LBG bestimmt, dass Ämter einer Laufbahn, die in der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt sind (vgl. die Anlage 1 zu § 28 LBesGBW) regelmäßig zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Das **Durchlaufen aller Ämter einer Laufbahn** unabhängig von der Wertigkeit der tatsächlich wahrzunehmenden Aufgaben stellt ein Kernprinzip des Laufbahnrechts dar, an dem grundsätzlich festgehalten wird. Das grundsätzliche Verbot der Sprungbeförderung gilt nicht für die bloße Übertragung eines Amtes im konkretfunktionalen Sinn (Dienstposten). Vgl. dazu Hess. VGH Urteil vom 24.05.2011, 1 B 555/11, ZBR 2012, 49 f.

Mit der Dienstrechtsreform neu eingeführt wurde in § 20 Absatz 2 Satz 2 LBG die Möglichkeit des **Überspringens** von bis zu zwei Ämtern innerhalb der Laufbahnguppe. Ein Überspringen von Ämtern mit gleichzeitigem Wechsel der Laufbahnguppe ist grundsätzlich nicht möglich, da für den Aufstieg die besonderen Bestimmungen in § 22 LBG gelten (vgl. RNr. 6 zu einem ausnahmsweise zulässigen laufbahnguppenübergreifenden Überspringen von Ämtern aber § 20 Absatz 2 Satz 3). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, wobei diese – als Ausnahme restriktiv auszulegen – Möglichkeit an das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 in § 20 Absatz 2 Satz 2 LBG geknüpft ist.

Es bedarf daher zunächst des Vorliegens besonderer dienstlicher Gründe (**Nummer 1**), was durch den jeweiligen Dienstherrn festzustellen ist.

Nach Art, Dauer und Wertigkeit müssen dem höheren Amt vergleichbare Tätigkeiten im entsprechenden zeitlichen Umfang wahrgenommen worden sein (**Nummer 2**). Die höherwertigen Tätigkeiten können auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses erbracht worden sein. Sie müssen jedoch mindestens in einem zeitlichen Umfang ausgeübt worden sein, in dem auch bei normalem Vorrücken in der Laufbahn das höhere Amt hätte erreicht werden können (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 14/6694, S. 406.). Für die Subsumption unter Nummer 2 bedarf es daher einer fiktiven Nachzeichnung des Werdegangs.

### **Beispiel:**

Ein Beamter der gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 10) nimmt seit über 5 Jahren ein konkret-funktionales Amt (Dienstposten) wahr, das nach Besoldungsgruppe A 12 bewertet ist. Dieser Beamte könnte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 LBG – direkt nach A 12 A 13 befördert werden. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bedarf es für diejenigen Ämter, die übersprungen wurden, nicht der Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Allerdings dürfen die laufbahnentsprechenden Tätigkeiten nicht durch Einstellung in einem Beförderungsamt (vgl. dazu § 18 Absatz 2 LBG dort RNr. 2) oder durch Anrechnung auf die Probezeit (vgl. dazu § 19 Absatz 4 LBG dort RNr. 14) berücksichtigt werden sein (**Nummer 3**).

- 6** § 20 Absatz 2 Satz 3 LBG betrifft den Fall des **Überspringens von Ämtern über die Laufbahnguppe** hinweg. Dies ist nur für den Fall zulässig, dass laufbahnentsprechende Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit (vgl. § 6 BeamStG) wahrgenommen wurden. Da für solche Zeitbeamtenverhältnisse die laufbahnrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Satz 2 LBG nicht gelten und Zeitbeamtenverhältnisse in der Regel herausgehobenen Funktionen vorbehalten sind (z. B. als Bürgermeisterin oder Bürgermeister), kann es für solche Beamteninnen und Beamten nach Rückkehr in ein Regelbeamtenverhältnis unzumutbar sein, wieder ein Amt ihrer bisherigen (niedrigeren) Laufbahnguppe übertragen zu bekommen. Dieser Fallgestaltung trägt Satz 3 Rechnung.
- 7** § 20 Absatz 2 Satz 4 LBG schafft die Möglichkeit, beim Aufstieg nach § 22 LBG das gleich oder – wegen Wegfall einer Amtszulage – niedriger besoldete Eingangsamts der neuen, nächsthöheren Laufbahnguppe zu **überspringen**. Dies betrifft die sogenannten **Verzahnungssämter**, bei denen das Endamt der einen Laufbahnguppe der gleichen Besoldungsgruppe wie das Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahnguppe zugeordnet ist (A 9 im mittleren und gehobenen Dienst, A 13 im gehobenen und höheren Dienst). Für den Begriff des Grundgehalts gilt § 3 Absatz 7 LBG, wobei die dort genannten Bestandteile als Verweis dem Grunde nach anzusehen sind. Der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 Satz 4 LBG ist daher auch beim Aufstieg von A 9 m.D. nach A 9 g.D. eröffnet, obwohl das Grundgehalt in A 9 g.D. wegen der unterschiedlichen Strukturzulage (vgl. § 46 LBesGBW i.V.m. Anlage 13 zum LBesGBW) betragsmäßig höher ist. Die Regelung ist eng mit den geänderten Modalitäten des Aufstiegs verknüpft. Der Aufstieg ist nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG künftig grundsätzlich nur noch aus dem Endamt möglich und würde so generell zunächst zu keiner höheren Besoldung führen. Diese würde erst mit der nächsten Beförderung eintreten. Da § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG aber vorschreibt, dass die zum Aufstieg anstehenden Beamteninnen und Beamten bereits seit mindestens einem Jahr überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrnehmen müssen, soll sich der Aufstieg auch in finanzieller Hinsicht auswirken können (vgl. generell zum Aufstieg die Ausführungen zu § 22 LBG). Ob von der Möglichkeit des Überspringens des Verzahnungssamts allerdings Gebrauch gemacht wird, ist von der Ernennungsbehörde nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu entscheiden, wobei die Entscheidung für gleichgelagerte Fälle vor dem Maßstab des Artikels 3 und Artikels 33 Absatz 2 GG Bestand haben muss. Es empfiehlt sich daher, dies grundsätzlich im Rahmen des Aufstiegskonzepts der Dienstherrn festzulegen.

### III. Beförderungssperrzeiten (Absatz 3)

§ 20 Absatz 3 LBG regelt **Beförderungssperrzeiten**. Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (vgl. Artikel 33 Absatz 2 GG i. V. m. § 9 BeamStG). Die damit verbundenen dauerhaften Gehaltsverbesserungen steigern die Motivation und Leistungsbereitschaft und stellen deshalb nach wie vor das wichtigste beamtenrechtliche Instrument zur Leistungsförderung dar. Die Blickrichtung einer Beförderung ist nicht die vorrangige Belohnung der von der Beamtin oder dem Beamten in der Vergangenheit erbrachten Leistungen, sondern die erfolgreiche Wahrnehmung des neuen angestrebten Beförderungsamtes (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.11.2011, 5 ME 319/11, juris, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung; OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.04.2012, 1 L 30/12, ZBR 2012, 353 ff.). Leistungshemmende Sperrzeiten müssen daher die Ausnahme sein und diese müssen ihre Rechtfertigung ihrerseits im Leistungsprinzip bzw. in anderem Rechtsgütern mit Verfassungsrang haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.2004, 2 C 23/03, BVerwGE 122, 147 ff.) Diesen Anforderungen genügt § 22 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 LBG, da die dort genannten Sperrzeiten ihre Grundlage im Leistungsprinzip des Artikels 33 Absatz 2 GG finden und auch zeitlich – insbesondere bezügliche Nummer 2 und 3 – nicht unverhältnismäßig lang sind. Eine Beförderung ist danach nicht zulässig während der Probezeit nach § 19 LBG (Nummer 1), vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung nach § 18 (Nummer 2) oder vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung nach § 20 (Nummer 3). Bei § 20 Absatz 3 Nummer 3 LBG kommt es insbesondere nicht darauf an, ob das letzte Amt vor der Beförderung zu durchlaufen gewesen wäre oder nicht. Nach der letzten Beförderung (vgl. die Legaldefinition in § 20 Absatz 1 LBG) löst § 20 Absatz 3 Nummer 3 LBG die laufbahnrechtliche Beförderungssperrzeit von einem Jahr aus. Ausnahmen von den Beförderungsverboten des Absatzes 3 – die für alle Landesbesoldungsordnungen gelten, soweit dort Beförderungämter normiert sind – sind nicht vorgesehen. Beamteninnen und Beamte, welche in die durch § 20 Absatz 3 LBG normierten Beförderungssperrzeiten fallen, sind bei Beförderungentscheidungen daher von vornherein auszuschließen. Ernennungen im Rahmen von Beförderungen, die unter Verstoß gegen § 20 Absatz 3 LBG erfolgt sind, sind wirksam, soweit nicht die Vorschriften der §§ 11, 12 BeamStG Platz greifen.

Die bisherigen **Mindestdienstzeiten** – was de facto einer Beförderungssperrzeit gleichkam – von acht Jahren für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 12 (vgl. § 26 LVO in der Fassung bis zum 31.12.2010) und von vier Jahren für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 15 (vgl. § 31 LVO in der Fassung bis zum 31.12.2010) beziehungsweise für Lehrerinnen und Lehrer von drei Jahren für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 (vgl. § 49 Absatz 5 LVO in der Fassung bis zum 31.12.2010) sind **entfallen**, zumal diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als bedenklich eingestuft werden müssen. Mit Blick auf die ebenfalls von der Rechtsprechung geforderte

gesetzliche Grundlage für Sperrzeiten, welche nicht im Leistungsprinzip oder auf sonstigen Verfassungsbelangen beruhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.2004, 2 C 23/03, BVerwGE 122, 147 ff. sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.10.2010, 6 S 3.10, juris), dürfte die Einführung weiterer Beförderungssperrzeiten durch die Dienstherrn nur noch in begründeten Einzelfällen möglich sein.

- 10** Die halbjährige persönliche Wartezeit nach der im Landesbereich geltenden Nr. 2.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre (**VwV Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre**) dürfte diese Anforderungen mit Blick auf deren Zielsetzung (vgl. § 41 der Landeshaushaltssordnung) und die Länge der persönlichen Wartezeit noch erfüllen.
- 11** Neben den Beförderungssperrzeiten des § 20 Absatz 3 LBG kommen auch noch solche des **Disziplinarrechts** in Frage. Nach § 30 Absatz 2 LDG darf ein zurückgestufter Beamter grundsätzlich erst fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarentscheidung erneut befördert werden.
- 11a** Ein vorläufiges Beförderungsverbot kann sich als Ausfluss von **Konkurrenzentstreitigkeiten** ergeben. Der Dienstherr muss, wenn ein bei der Beförderungsauswahl unterlegener Mitbewerber eine einstweilige Anordnung auf vorläufige Nichtbeförderung des erfolgreichen Konkurrenten beantragt hat, die Ernennung bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens unterlassen. Diese Rechtsfolge tritt unmittelbar kraft Verfassungsrecht (Artikel 19 Absatz 4 GG) ein, also auch ohne dahingehenden Gerichtsbeschluss (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 29.05.2012, 1 B 161/12, NVwZ-RR 2012, 692 unter Hinweis auf die insoweit übereinstimmende Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG).

## IV. Durchlaufen von Ämtern bei Laufbahnen der Lehrkräfte (Absatz 4)

- 12** § 20 Absatz 4 LBG trifft eine besondere Regelung zum Durchlaufen von Ämtern bei den Laufbahnen der Lehrkräfte und übernimmt die Regelung des § 49 Absatz 1 LVO in der Fassung bis zum 31.12.2010, ergänzt um die Lehrkräfte an den neu etablierten Werkrealschulen.